



Stellungnahme von ADEXA – Die Apothekengewerkschaft

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der
pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen
Assistenten (PTA-Reformgesetz)**

Hamburg, 13. Mai 2019

ADEXA – Die Apothekengewerkschaft
Hudtwalckerstr. 10
22299 Hamburg

Stellungnahme von ADEXA – Die Apothekengewerkschaft zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz)

ADEXA – Die Apothekengewerkschaft begrüßt grundsätzlich das Vorhaben, das Berufsbild und die Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten im Hinblick auf die geänderten Anforderungen der Apothekenpraxis zu reformieren. Insbesondere muss angesichts des Fachkräftemangels die Attraktivität des Berufs gesteigert werden. Entsprechend der Vorgaben des Koalitionsvertrages soll dies durch Übertragung von mehr Verantwortung auf die pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten erfolgen sowie durch eine Verbesserung der Ausbildungsordnung. Von daher ist im Referentenentwurf zwar der Wille des Gesetzgebers erkennbar, eine praxisnahe Gestaltung zu erreichen. Gleichzeitig wird die Umsetzung nach den Gesetzesvorschlägen diesem Ziel nicht gerecht und geht nach Auffassung von ADEXA – Die Apothekengewerkschaft am künftigen Bedarf vorbei.

Insbesondere entsteht der Eindruck, dass die Weiterentwicklung dieses Gesundheitsberufs im Wesentlichen an finanziellen Fragen festgemacht wird. Die von ADEXA – Die Apothekengewerkschaft favorisierte Verlängerung der schulischen Ausbildung wird im Wesentlichen mit erhöhtem Organisationsaufwand der Schulen sowie möglicherweise entstehenden Mehrkosten abgelehnt. Weder die Qualität der Ausbildung noch die Kompetenz der Absolventen werden durch das geplante Gesetz erhöht. Damit ist zu bezweifeln, dass Ausbildung und Beruf durch die vorgeschlagenen Änderungen tatsächlich attraktiver werden.

Der Gesetzesentwurf geht an der Praxis und den Umfrage-Ergebnissen von ADEXA vorbei. Die Wünsche und der Bedarf der Betroffenen nach einer verlängerten Ausbildung und damit mehr Zeit, um den umfangreichen und für die Apothekenpraxis so wichtigen Lernstoff in der Schule aufzunehmen, werden nicht berücksichtigt (siehe Anlage 2).

Offen bleibt auch die Frage, ob sich die Veränderung der Beaufsichtigung durch die Apothekenleiter auf Haftungsfragen auswirkt.

Stellungnahme im Einzelnen

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Art. 1 § 1 Buchstabe k: Grundsätzlich ist es positiv, dass das Berufsbild des pharmazeutisch-technischen Assistenten konkretisiert wird.

Entsprechend der Praxis sollten aber die Nummern 3, 4 und 5 an erster Stelle der Aufzählung stehen. Gleichzeitig steht die Gewichtung der Nummer 2 (die Prüfung von Ausgangsstoffen und Arzneimitteln) in Widerspruch zur beabsichtigten radikalen Kürzung der Unterrichtsstunden im Bereich Chemie. Auch der Einsatz von PTA in der Industrie, Krankenhäusern sowie in Prüflaboratorien widerspricht der Kürzung der Stundenzahl im Fach „Chemie“.

Zu Nummer 9: Wie genau wird „die Leistung Erster Hilfe“ definiert? Sollen PTA zwingend betriebliche Ersthelfer sein? Dann müsste diese Ersthelfer-Ausbildung auch in der Studentafel erfasst sein.

Stellungnahme von ADEXA – Die Apothekengewerkschaft zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz)

Zu Nummer 6: „Mitwirkung am Medikationsmanagement“: Wünschenswert wäre eine Definition der für PTA dazugehörenden Arbeitsbereiche.

Artikel 2

Änderung der Apothekenbetriebsordnung

1. § 3 Abs. 5b u. 5c ApBetrO: Erweiterung der Befugnisse durch Lockerung der Beaufsichtigung.

Die in § 3 Abs. 5b ApBetrO aufgeführten Voraussetzungen für den Verzicht auf die Beaufsichtigung der von PTA ausgeübten pharmazeutischen Tätigkeiten durch die Apothekenleitung enthalten zu umfangreiche Einschränkungen. Sinnvoll ist eine Erweiterung der Kompetenzen bzw. Befugnisse auf Rezeptur/Defektur sowie Fertigarzneimittel- und Ausgangsstoff-Prüfung sowie die Abgabe von Arzneimitteln ohne Beaufsichtigung durch einen Apotheker.

Eine Übertragung dieser Befugnisse sollte im Ermessen des Apothekenleiters liegen – und nicht auf Grundlage der in § 3 Nr. 5b ApBetrO genannten Voraussetzungen.

Insbesondere mit der geplanten Änderung in § 3 Abs. 5b i. V. m. § 17 Abs. 6 ApBetrO und dem dort neu einzufügenden Satz wird denjenigen PTA, die im Moment schon eine Abzeichnungsbefugnis nach § 17 Abs. 6 ApBetrO innehaben, diese Befugnis entzogen, wenn sie die Voraussetzungen des neu einzufügenden § 3 Abs. 5b ApBetrO nicht erfüllen. Dies läuft dem Ziel des Referentenentwurfs, den PTA erweiterte Kompetenzen zu übertragen, klar entgegen.

ADEXA fordert daher, dass die Möglichkeit zur Abzeichnungsbefugnis für PTA gemäß § 17 Abs. 6 ApBetrO vom PTA-Reformgesetz nicht berührt wird.

2. § 3 Abs. 5b Nr. 1 ApBetrO: Die Abschlussnote „gut“ gewährleistet nicht automatisch, dass der Prüfling eine gute PTA ist. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Vornoten höher als mit dem bisherigen Vorschlag von 25 Prozent zu gewichten.

3. § 3 Abs. 5b Nr. 2 ApBetrO: Die Beschäftigungsdauer von einem Jahr in einer konkreten Apotheke beinhaltet nicht automatisch eine Fachkompetenz der betreffenden PTA. Hiermit würde außerdem der Wechsel einer Anstellung sowohl für die PTA als auch für den Arbeitgeber erschwert. Das Erfordernis einer dreijährigen Berufstätigkeit ist viel zu lang. Gleichzeitig stellt dies unter Umständen eine Benachteiligung von weiblichen PTA dar, die vielfach in Teilzeit beschäftigt sind. Anstelle einer Aufwertung wäre hier eine Abwertung des PTA-Berufs zu befürchten.

4. § 3 Abs. 5b Nr. 3 ApBetrO: Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer nachgewiesen werden muss. Die Apothekerkammern sind zuständig für die Apothekerinnen und Apotheker, nicht für die PTA. Ein entsprechendes Fortbildungszertifikat müsste auch durch andere, PTA-nähere Organisationen angeboten werden können.

Hinzu kommt, dass Fortbildungsveranstaltungen nicht bundesweit flächendeckend angeboten werden. Gerade für Teilzeitkräfte kann der Zeitaufwand inklusive Reisezeit für eine Fortbildung außer Verhältnis zur Arbeitszeit und damit auch zum Einkommen stehen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass auch die Kosten sehr stark differieren. Mit den derzeitigen PTA-Gehältern können nicht alle

Stellungnahme von ADEXA – Die Apothekergewerkschaft zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zum Gesetz zur Weiterentwicklung des Berufsbildes und der Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTA-Reformgesetz)

Fortbildungen selbst finanziert werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Ministerium zu der Einschätzung gelangt, der zu erwartende Mehraufwand für die Kosten der Fortbildungen sei nicht relevant.

Gleichzeitig wird das Fortbildungszertifikat der Apothekerkammern nicht zwingend durch eine breite Palette fachspezifischer Fortbildungen erlangt. Auch eine PTA, die sich z. B. ausschließlich zum Thema Phytopharmazie fortbildet, würde das Zertifikat erhalten, hätte aber keine vertiefte Qualifikation zum Beispiel für die Rezeptur.

Insgesamt sind nach Einschätzung von ADEXA die vorgegebenen Kriterien nicht dazu geeignet, eine besondere Qualifikation der jeweiligen PTA nachzuweisen.

Ein praktikabler Ansatz wäre, die Befreiung von der Aufsichtspflicht unter die Einschätzung der Apothekenleiter zu stellen. Diese sind in der Lage, die Kompetenz der von der Aufsichtspflicht zu befreienden PTA einzuschätzen. Hierdurch könnte das Berufsbild attraktiver gestaltet werden und auf die Personalknappheit der Apotheken, insbesondere auch des approbierten Personals, reagiert werden.

Artikel 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

ADEXA regt an, § 7 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass Prüfungen zweimal wiederholt werden können.

Begründung: Eine nur einmalige Wiederholungsprüfung benachteiligt AbsolventInnen gegenüber vielen anderen Ausbildungsgängen, die eine zweimalige Wiederholungsprüfung vorsehen.

Neustrukturierung der Lehrinhalte

Es ist positiv zu bewerten, dass neue Unterrichtsinhalte enthalten sind und die Inhalte detailliert beschrieben sind. Gleichzeitig wird es als förderlich erachtet, dass die zu vermittelnden Inhalte genau aufgeschlüsselt sind. Positiv wird auch bewertet, dass Phytopharmaka mit Botanik und Drogenkunde gemeinsam unterrichtet werden und dass der Pflanzenschutz aus dem Lehrplan entfernt wurde.

Gleichzeitig sind die vorgesehenen Stundenkürzungen als kritisch anzusehen. Bestimmte Lehrinhalte kommen durch die Stundenkürzung zu kurz. Teilweise werden die Stunden nach dem neuen Vorschlag nur umverteilt und nicht mehr Zeit für die zu vermittelnden Inhalte eingeräumt. Hier nimmt ADEXA noch einmal ausdrücklich Bezug auf die deutlich dargestellte Forderung nach einer Verlängerung der schulischen Ausbildung um sechs Monate.

Anmerkungen zur neuen Studententafel: siehe Tabelle in Anlage 1

Insbesondere die Stundenkürzung im Fach Chemie wird angesichts der gestiegenen Anforderungen an Analyse und Rezeptur sehr kritisch gesehen.

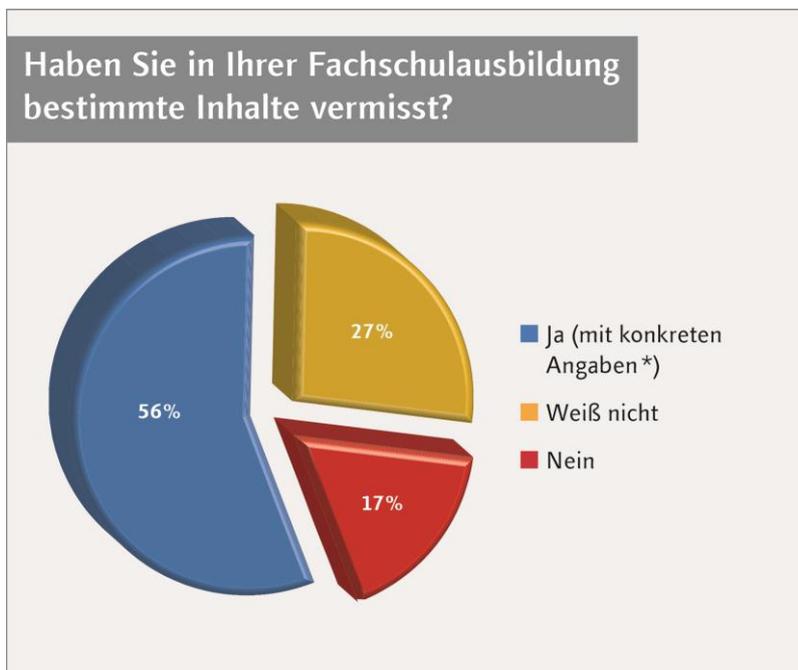
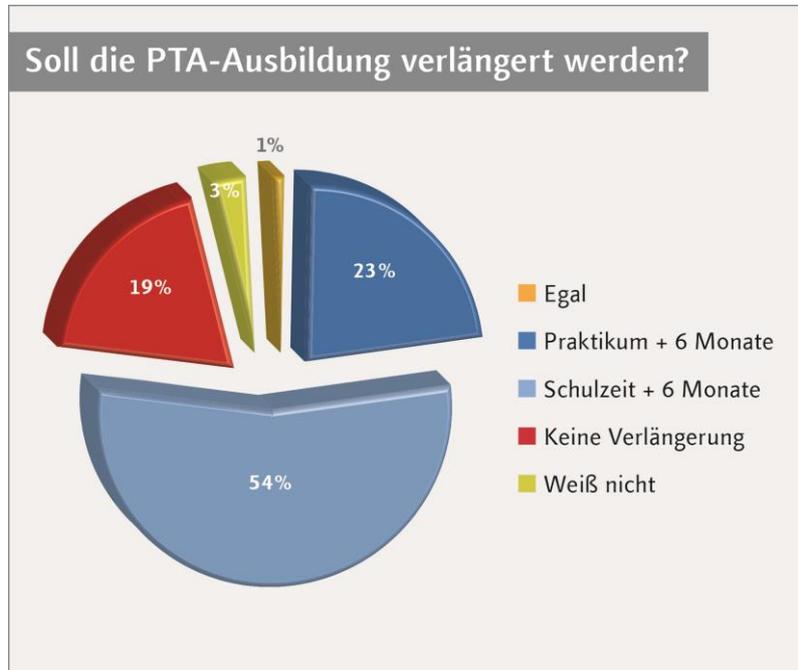
| Nr. neu | Theoretischer und praktischer Unterricht | Anmerkungen | neu Stunden | Nr. alt | Theoretischer und praktischer Unterricht für pharmazeutisch-technische Assistenten | alt Stunden | Stunden-Differenz neu/alt | ADEXA-Vorschlag |
|--------------|--|--|--------------|---------|---|--------------|---------------------------|-----------------|
| 1. | Grundlagen des Gesundheitswesens und Rolle der Apotheken, Berufskunde, Fachterminologie, pharmazeutische Gesetzeskunde | Es ist fraglich, ob 40 Std. zusätzlich hier ausreichend sind. | 120 | 11. | Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde | 80 | 40 | 80 |
| 2. | Galenik | (✓) | 160 | 3. | Galenik | 140 | 20 | 200 |
| 3. | Galenische Übungen | (✓) | 500 | 15. | Galenische Übungen | 500 | 0 | 560 |
| 4. | Allgemeine und pharmazeutische Chemie | Eine Kürzung ist allein mit dem Verlust der Bedeutung von analytischen Prüfungen in der Apotheke nicht zu begründen. Auch Identitätsprüfungen benötigen fundiertes Wissen. Nicht jede Apotheke ist mit modernsten Gerätschaften ausgestattet, die eine zügige Identitätsprüfung erlauben. PTA sollen auch in anderen Bereichen außerhalb der Apotheke eingesetzt werden können (neu in PharmTAG § 1a). | 160 | 2. | Allgemeine und pharmazeutische Chemie | 200 | -40 | 200 |
| 5. | Chemisch-pharmazeutische Übungen | Hier wurde die physikal. Gerätekunde ergänzt, ein Fach mit zuvor 40 Std. Demnach blieben lediglich 190 Std. für chem.-pharmazeutische Übungen. Eine derart drastische Kürzung ist nicht nachvollziehbar und wird von ADEXA abgelehnt. | 230 | 13. | Chemisch-pharmazeutische Übungen einschließlich Untersuchung von Körperflüssigkeiten | 480 | -250 | |
| 6. | Botanik, Drogenkunde und Phytopharmaka | Plus 20 Std.: ein positiver Ansatz. Die 40 Std. aus dem Wegfall "Übungen zur Drogenkunde" sollten hier eingesetzt werden. Phytotherapie war vorher in AM-Kunde verortet, nimmt jedoch mittlerweile einen höheren Stellenwert in der Beratung ein. | 120 | 4. | Botanik und Drogenkunde | 100 | 20 | 100 |
| 7. | Übungen zur Drogenkunde | Die Stundenreduzierung wird als sinnvolle Anpassung an die Apothekenpraxis gewertet. | 80 | 14. | Übungen zur Drogenkunde | 120 | -40 | 120 |
| 8. | Mathematik (fachbezogen) | / | 80 | 10. | Mathematik (fachbezogen) | 80 | 0 | 80 |
| 9. | Gefahrstoff- und Umweltschutzkunde | Gefahrstoffkunde ist wichtiger geworden, Anforderungen im Bereich Gefahrstoffe sind in der Praxis wesentlich erhöht. Die Kürzung ist nicht allein mit dem Wegfall der Pflanzenschutzkunde begründbar. "Der Umgang mit Gefahrstoffen wird insbesondere auch in der Chemie zu thematisieren sein." Dafür sind jedoch zu viele Stunden in Chemie gestrichen worden! Die Streichung der "Pflanzenschutzkunde" entspricht der Apothekenpraxis. | 40 | 5. | Gefahrstoff-, Pflanzenschutz- und Umweltschutzkunde | 80 | -40 | 120 |
| 10. | Arzneimittelkunde, einschließlich Information und Beratung | Eine Erhöhung der Stundenanzahl ist prinzipiell zu begrüßen, da die Abgabe und Beratung in der Apothekenpraxis eine sehr große Rolle spielen (PTA haben 70-80 % der Kundenkontakte). Die Erhöhung von 60 Std. dürfte daher nicht ausreichen. | 340 | 1. | Arzneimittelkunde | 280 | 60 | 400 |
| 11. | Medizinprodukte und Hilfsmittel, einschließlich Information und Beratung | Plus Information und Beratung, keine Erhöhung der Stundenanzahl! Medizinprodukte und Hilfsmittel sind beratungsintensive Produktgruppen. Es wird bezweifelt, dass die Zahl der Unterrichtsstunden ausreichend ist. | 60 | 6. | Medizinproduktkunde | 60 | 0 | 80 |
| 12. | Übungen zur Abgabe und Beratung | | 230 | neu 0 | | 0 | 230 | 0 |
| 13. | Ernährungskunde und Diätetik | Die Anzahl der Unterrichtsstunden wird dem spezieller gewordenen, erhöhten Beratungsbedarf der Apothekenkunden nicht gerecht. | 40 | 7. | Ernährungskunde und Diätetik | 40 | 0 | 80 |
| 14. | Körperpflegekunde | Die Anzahl der Unterrichtsstunden wird dem spezieller gewordenen, erhöhten Beratungsbedarf der Apothekenkunden nicht gerecht. | 40 | 8. | Körperpflegekunde | 40 | 0 | 80 |
| 15. | Apothekenpraxis, einschließlich Qualitätsmanagement und EDV | Die EDV ist seit der letzten Fassung des Gesetzes wesentlich komplexer geworden. MS-Office-Kenntnisse sind inzwischen erforderlich. Hinzu kommt QMS. Auch hier sind, neben den QM-Inhalten, erweiterte EDV-Kenntnisse erforderlich (EDV-basierte QM-Systeme, Dateienstruktur). Es wird bezweifelt, dass diese Bereiche mit zusätzlichen 40 Std. vermittelt werden können, zumal die "Nutzung digitaler Hilfsmittel und Abwicklung digitaler Prozesse bei der Erbringung pharmazeutischer Leistungen" dem "Berufsbild" hinzugefügt wurde. | 160 | 16. | Apothekenpraxis einschließlich EDV | 120 | 40 | 280 |
| 16. | Verfügungsstunden für ergänzendes Lehrangebot der Schule | siehe 3. | 240 | neu 0 | | 0 | 240 | 240 |
| | | | | 9. | Physikalische Gerätekunde | 40 | -40 | 0 |
| | | | | 12. | Allgemeinbildende Fächer (Deutsch einschließlich Kommunikation, Fremdsprache (fachbezogen), Wirtschafts- und Sozialkunde) | 240 | -240 | |
| Summe | | | 2.600 | | | 2.600 | 0 | 2.620 |

Anlage 2:

Umfrage zur PTA-Ausbildungsnovellierung – Herbst 2017

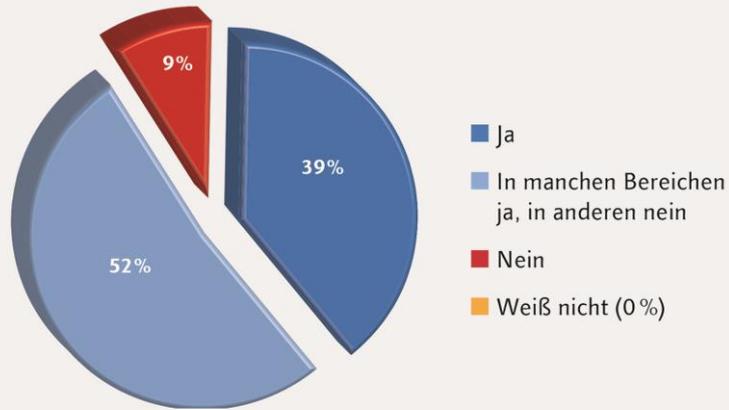
N = 937 (96 PTA-Schüler/innen, 97 PTA-Praktikanten, 744 PTA)

Ergebnisse: <https://www.adexa-online.de/aktuelles/themen/pta-ausbildungsnovellierung/>

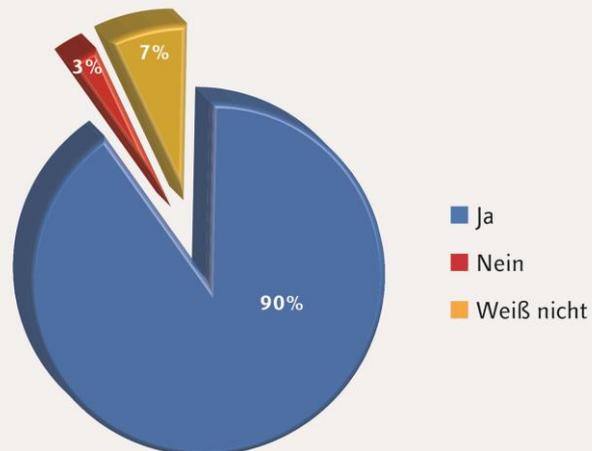


*insbesondere Apothekenpraxis, Beratungsgespräche, EDV

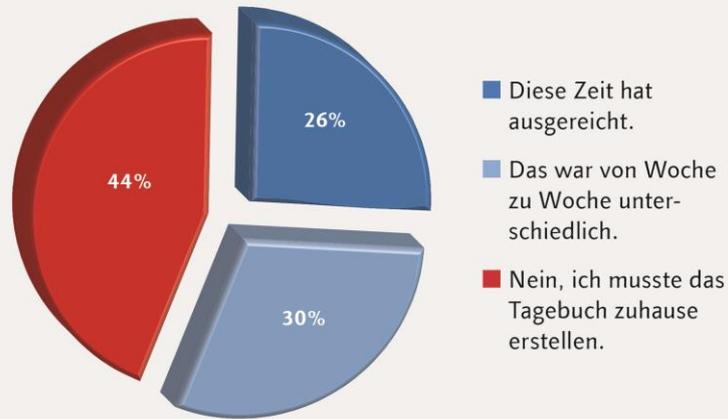
Wurden Sie im PTA-Praktikum auf Ihre zukünftige Tätigkeit gut vorbereitet?



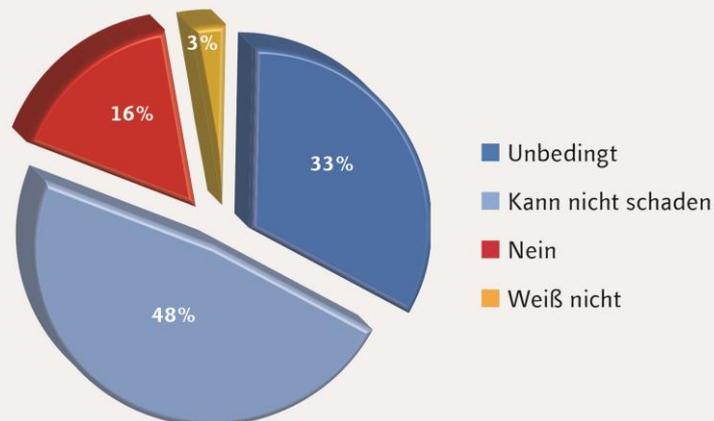
Sollte ein bundesweit verbindlicher Leitfaden für das PTA-Praktikum die Ausbildung in der Apotheke unterstützen?



Sie haben im PTA-Praktikum ein Tagebuch angefertigt. Wurde Ihnen in der Apotheke die dafür notwendige Zeit eingeräumt?



Halten Sie einen praktikumsbegleitenden Unterricht zum PTA-Praktikum für notwendig?



Grafiken: © ADEXA/buschdesign